



Zertifizierungsvertrag (Einzelvertrag)

zwischen der **ZERTPRO FINANZ GmbH** (nachfolgend „Zertifizierer“) und dem Kursteilnehmer/der Kursteilnehmerin „DIN-Norm 77230 Finanzanalyse eLearning inkl. Onlinezertifizierungsprüfung“ bei **Deutsche Makler Akademie (nachfolgend DMA)**. Die DMA ist Kooperationspartner der Zertpro Finanz GmbH. (Stand 01.02.2022)

Mit der Buchung der eLearning Veranstaltung akzeptieren Sie die nachfolgenden Vertragsbedingungen und schließen den Zertifizierungsvertrag rechtsverbindlich ab.

Allgemeiner Vertragsgegenstand

Die Zertifizierungsbedingungen inkl. der zugehörigen Anlagen regeln abschließend die Vertragsbeziehungen zwischen der ZERTPRO FINANZ GmbH (nachfolgend „Zertifizierer“) und dem Vertragspartner bezüglich der Zertifizierung von Personen (i.d.R. Finanzberater*innen) auf Basis der:

DIN 77230 Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte

Vertragspartner im Sinne dieses Zertifizierungs- / Partnerschaftsvertrages können sowohl

- **natürliche Personen** als auch
- **juristische Personen** sein.

Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

- Der Vertragspartner schließt den Zertifizierungsvertrag **ausschließlich** für sich selbst ab.
- Der Vertragspartner schließt den Zertifizierungsvertrag für **eine**, für den Vertragspartner im Bereich der Finanzanalyse / Finanzplanung / Finanzberatung tätigen Personen, ab.

Der Zertifizierer bietet dem Vertragspartner folgende Dienstleistungen an:

- die **Zertifizierung** auf Basis des im Vertrag genannten Standards oder der Norm und
- die **Nutzung der Wortbildmarke „ZERTPRO FINANZ“** (eingetragen beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Nummer 302017031488) im Rahmen des **Partnerschaftsvertrages**.

1) Zertifizierung

Der Zertifizierer bietet in Kooperation mit Deutsche Makler Akademie eine Onlinezertifizierung an.

a) Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Zertifizierungsprüfung sind:

- Zahlung der anfallenden „Veranstaltungsgebühr“ an die Deutsche Makler Akademie. Diese führt den entsprechenden Zertifizierungskostenanteil der Weiterbildungskosten an den Zertifizierer ab.
- Persönlichen Eignung des Vertragspartners (kein Eintrag im polizeilichen Führungszeugnis, kein laufendes oder weniger als sieben Jahre abgeschlossenes Insolvenzantragsverfahren, kein Insolvenzverfahren und/oder vergleichbares Verfahren etc.).



- Der Vertragspartner ist im Besitz der entsprechenden Erlaubnis / Qualifikation zur Ausübung eines Berufes im Bereich der Finanzdienstleistungen, der Steuerberatung oder in einem „verwandten“ Berufszweig.
- b) Der Zertifizierer stellt dem Vertragspartner bzw. derjenigen natürlichen Person, für die der Vertragspartner den Vertrag abgeschlossen hat (Zertifikatsinhaber), nach Bestehen der Zertifizierungsprüfung eine Zertifizierungsurkunde aus. Die Gültigkeit der Zertifizierungsurkunde ist grundsätzlich zeitlich nicht begrenzt.
- c) Der Zertifizierer kann den Vertragspartner während der Vertragslaufzeit im Personenregister auf der Website www.zertprofinanz.de führen. Im Personenregister werden Zertifikatsinhaber, Unternehmensbezeichnung, Zertifikat (Art, Nummer, Datum), Firmenanschrift und Website abgebildet.
- d) Die eLearning-Veranstaltung der DMA bietet die Möglichkeit zur Prüfungsvorbereitung und /oder zur praktischen Anwendung der DIN 77230. Diese Dienstleistung ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie wird separat mit der DMA (Allgemeine Geschäftsbedingungen) vereinbart.
- e) Die Zertifizierung bezieht und beschränkt sich auf die einzelne natürliche Person (Vertragspartner oder Zertifikatsinhaber). Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass unberechtigte Dritte nicht die Marke der ZERTPRO FINANZ nutzen und sich auf die Zertifizierung beziehen.
- f) Neben den „Pflichten des Vertragspartners“ ist die Personen-Zertifizierung an das erfolgreiche Bestehen einer Zertifizierungsprüfung gekoppelt.
- g) Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Prüfung aktuelle Prüfungsordnung.

2) Partnerschaft zur Nutzung der Wortbildmarke „ZERTPRO FINANZ“

- a) Hat der Vertragspartner die Zertifizierungsprüfung bestanden, so kann der Vertragspartner im Rahmen der **Partnerschaft** die Nutzung der Wortbildmarke „ZERTPRO FINANZ“ beantragen. Durch die **Partnerschaft** wird der Vertragspartner berechtigt die Marke „ZERTPRO FINANZ“ für sich werblich zu nutzen. Der Verwendungsbereich umfasst die Homepage, die E-Mail-Signatur, soziale Medien und Printmedien, Schaufensterflächen etc.
- b) Der Zertifizierer stellt dem Vertragspartner die Wort-/Bildmarke in elektronischer Form in gängigen Dateiformaten zur Verfügung.
- c) Während der Vertragslaufzeit informiert der Zertifizierer im Rahmen der Partnerschaft den Vertragspartner über wesentliche Änderungen/Erweiterungen der jeweiligen Standards und Normen. Die Informationen werden dem Vertragspartner per Mail zugeschickt und/oder auf der Website des Zertifizierers unter **www.zertprofinanz.de** veröffentlicht. Die Aktualisierung der Rahmenparameter der DIN 77230 zählt nicht zu den wesentlichen Änderungen. Nach DIN zertifizierte Softwarehersteller sind verpflichtet diese auszuweisen.
- d) Die Markennutzung bezieht und beschränkt sich auf die einzelne natürliche Person (Vertragspartner / Zertifikatsinhaber). Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass unberechtigte Dritte nicht die Marke der ZERTPRO FINANZ nutzen.

3) Pflichten des Vertragspartners

- a) Der Vertragspartner verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit die entsprechende Erlaubnis zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufrecht zu erhalten und die Voraussetzungen der persönlichen Eignung zu erfüllen. Der Vertragspartner hat auf Verlangen des Zertifizierers entsprechende Nachweise bezüglich



der persönlichen Eignung und der beruflichen Erlaubnis / Qualifikation innerhalb einer Frist von 6 Wochen vorzulegen.

- b) Der Vertragspartner verpflichtet sich die im Rahmen der jeweiligen Zertifizierung erlangte Qualifikation fachgerecht einzusetzen und sich ohne sachlichen Grund nicht abfällig über die Zertifizierung sowie die Marke ZERTPRO FINANZ zu äußern.
- c) Die Markennutzung hat sachgerecht, im Sinne dieses Vertrages, zu erfolgen. Bestehen bezüglich des Umfangs der Nutzung Zweifel, so ist dies im Vorfeld mit dem Zertifizierer abzustimmen und genehmigen zu lassen.

4) **Zertifizierungs- und Markennutzungsgebühr (Qualitätssiegel)**

- a) Für die Personen-Zertifizierung gilt der zum Zeitpunkt der Zertifizierung gültige Preis des Zertifizierers.
- b) Bei der Zertifizierungsgebühr handelt es sich um eine einmalige Zertifizierungsgebühr bei Vertragsabschluss.
- c) Bei der Markennutzungsgebühr für das Qualitätssiegel
- d)
- e)
- f) in Höhe von derzeit **monatlich 4,00 EUR** (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) handelt es sich um eine jährliche Gebühr im Rahmen der Partnerschaft.
- g) Bei Nicht-Bestehen der Zertifizierungsprüfung (die Prüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden) entsteht kein Recht zur Nutzung der Marke sowie die Option zur Aufnahme in das Personenregister der ZERTPRO FINANZ.
- h) Die Zertifizierungsgebühr wird im Falle des Nichtbestehens der Zertifizierungsprüfung nicht zurückerstattet.
- i) Die Partnerschaft des Vertragspartners mit dem Zertifizierer ist nur in Verbindung mit der Zertifizierung möglich.
- j) Die Zertifizierungsgebühr wird direkt mit Vertragsabschluss bei der DMA zur Zahlung fällig. Das Rechnungssinkasso wird von der DMA übernommen. Die anteilige Zertifizierungsgebühr führt die DMA an den Zertifizierer ab.
- k) Die optionale Markennutzungsgebühr, anteilig im ersten Jahr, wird ebenfalls direkt mit Vertragsabschluss fällig. Die Markennutzungsgebühr für das jeweilige Folgejahr (ebenfalls Jahresgebühr) ist innerhalb von 14 Kalendertagen ab Beginn des jeweiligen Folgejahres/Verlängerungsjahres fällig. Das Rechnungssinkasso obliegt dem Zertifizierer.

5) **Vertragslaufzeit der Markennutzung, Kündigung**

- a) Die Vertragslaufzeit zur Markennutzung beginnt frühestens zum 01. des Monats, der dem Datum des Vertragsabschlusses folgt. Somit wird die Markennutzungsgebühr im Jahr des Vertragsabschlusses anteilig nach Monaten bis zum Jahresende berechnet.
- b) Voraussetzung der Markennutzung ist jedoch, dass die jeweilige Gebühr bereits auf das Konto des Zertifizierers eingezahlt/verbucht ist.
- c) Die Mindestlaufzeit umfasst das Jahr der Vertragsunterzeichnung.
- d) Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch für die Dauer von jeweils einem weiteren vollen Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf des jeweiligen Jahres gekündigt wird.
- e) Für die Markennutzung gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung gültigen Preise des Zertifizierers.



- f) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- g) Ein Grund zur Kündigung aus wichtigem Grund seitens des Zertifizierers liegt insbesondere vor, wenn:
 - o die Zertifizierung oder die Marke ZERTPRO FINANZ missbräuchlich verwendet wird,
 - o der Vertragspartner seine Pflichten nicht erfüllt,
 - o bei einer Zertifizierungsprüfung getäuscht wird,
 - o der Vertragspartner mit der Vergütung länger als 4 Wochen in Verzug ist,
 - o der Vertragspartner unberechtigten Dritten Markennutzungsrechte einräumt,
 - o der Zertifizierer Kenntnis davon erlangt, dass die Voraussetzungen einer Zertifizierung ganz oder teilweise nicht vorlagen bzw. entfallen sind,
 - o der zugrunde liegende Standard bzw. die Norm wesentlich verändert, ersetzt oder eingestellt wurde.
- h) Die Kündigung bedarf der Schriftform, Teilkündigungen sind nicht zulässig.
- i) Mit Beendigung des Vertrages erlischt das Markennutzungsrecht des Vertragspartners mit sofortiger Wirkung. Die Marke ZERTPRO FINANZ ist auf damit versehenen Printmedien, E-Mail-Signaturen etc. unverzüglich zu entfernen. Der Zertifizierer kann von dem Vertragspartner eine schriftliche Bestätigung für die Einhaltung dieser Verpflichtung verlangen.
- j) Die Zertifizierungsurkunde bleibt bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses im Besitz des Vertragspartners. Bei einer außerordentlichen Kündigung oder nach einer ordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses, ist die Zertifizierungsurkunde innerhalb von 14 Tagen an den Zertifizierer zurückzusenden. Sollte die Rücksendung innerhalb von 14 Tagen nicht erfolgen, wird dies im Rahmen der Vertragsabrechnung mit 50,- EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet.
- k) Mit der Beendigung des Vertrages erlischt das Recht des Vertragspartners und des Zertifikatinhabers zur weiteren Markennutzung. Dies umfasst jegliche Art der Nutzung.

6) Haftungsbeschränkungen

- a) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- b) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Zertifizierer für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden können nicht verlangt werden.
- c) Schadensersatzansprüche verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Geschädigte Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.
- d) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens entstanden sind.
- e) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten von Angestellten, Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Zertifizierers.
- f) Der Zertifizierer übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Zertifizierungsurkunden frei von gewerblichen Schutzrechten



oder ähnlichen Rechten Dritter sind. Sollte der Vertragspartner von Dritten aufgrund der Verwendung der Zertifizierungsurkunde in Anspruch genommen werden, ist er verpflichtet dies dem Zertifizierer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7) Datenübermittlung

- a) Die DMA übermittelt im Rahmen des Vertragsabschlusses (Buchung der Veranstaltung) und der Kooperation mit dem Zertifizierer nachfolgende notwendige Daten: Vorname, Nachname, Firmenname, Geburtsdatum, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, E-Mailadresse, Telefonnummer.
- b) Die Daten werden vertraulich behandelt.

8) Sonstiges

- a) Der Vertragspartner darf seine Ansprüche gegen den Zertifizierer nicht ohne dessen schriftliche Zustimmung abtreten.
- b) Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche des Vertragspartners können gegen Ansprüche des Zertifizierers aufgerechnet werden, sofern sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Gleiches gilt für ein Zurückbehaltungsrecht. Bei Mängeln bleiben die Gegenrechte des Vertragspartners unberührt.
- c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts.
- d) Gerichtsstand ist der jeweilige aktuelle Sitz der ZERTPRO FINANZ GmbH.

9) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Der Vertragspartner akzeptiert die Zertifizierungsbedingungen sowie die Prüfungsordnung (Stand: 01.02.2022).



Anlage 1: Prüfungsordnung zur Zertifizierungsprüfung

Eine Zertifizierungsprüfung bezieht sich grundsätzlich auf den jeweils beantragten Inhalt des Standards oder der DIN-Norm. ZERTPRO FINANZ empfiehlt ausdrücklich die Teilnahme an einem Prüfungsvorbereitungskurs und/oder den Besitz des jeweiligen Original-DIN Dokumentes zur Prüfungsvorbereitung. Das Dokument kann beim DIN-Beuth-Verlag (www.din.de) erworben werden. Für die Prüfungsvorbereitung stellt der mit dem Zertifizierer kooperierende Bildungsdienstleister Musterprüfungsfragen zur Verfügung.

I. Allgemeine Informationen zur Prüfung

Die Zertifizierungsprüfung besteht aus Fachfragen und Rechenaufgaben (zulässiges Hilfsmittel ist ein nicht kommunikationsfähiger, konventioneller Taschenrechner), die grundsätzlich als Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Die Prüfungsfragen werden jeweils mit zwei (2) Punkten bewertet. Teilpunkte werden nicht vergeben. Eine Aufgabe ist entweder vollständig richtig oder falsch. Zum Bestehen einer Zertifizierungsprüfung müssen **mindestens 50%** der insgesamt erzielbaren Punkte erreicht werden. Die Prüfungsdauer beträgt grundsätzlich **50 Minuten**. Eine bestandene Prüfung ist Voraussetzung für die Zertifizierung des Vertragspartners / des Zertifikatinhabers bzw. für die Erstellung des entsprechenden Zertifikats. In Abstimmung mit dem Zertifizierer oder dem Bildungsdienstleister kann eine Prüfung vom Vertragspartner eingesehen werden. Hat der Vertragspartner den Vertrag für eine dritte Person (Zertifikatsinhaber) abgeschlossen, ist für eine Einsichtnahme die Zustimmung dieser Person erforderlich. Grundsätzlich (sofern keine Einsichtnahme „online“ möglich) ist die Einsichtnahme am Firmensitz des Zertifizierers oder des Bildungsdienstleisters möglich. Die Zusammenstellung der Prüfungen obliegt ausschließlich dem Zertifizierer.

II. Prüfungstermine

Die Bildungsdienstleister bieten auf der jeweiligen Website regelmäßig Zertifizierungsprüfungen an.

III. Wiederholung und Annullierung einer Prüfung

Grundsätzlich kann eine Prüfung einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich, über deren Zulassung die ZERTPRO FINANZ nach billigem Ermessen entscheidet.

Bei Täuschungsversuchen jeglicher Art wird das Prüfungsergebnis annulliert und die Prüfung gilt als nicht bestanden. Über die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung entscheidet die ZERTPRO FINANZ.



Anlage 2: Bestellschein für die Markennutzung (Qualitätssiegel)

Antrag zur Nutzung des Qualitätssiegels der Zertpro Finanz GmbH

Die Rechnungsstellung erfolgt seitens des Zertifizierers nach Vertragsabschluss. Der anteilige Rechnungsbetrag (pro Monat 4,00 EUR zzgl. gesetzl. MwSt.) im Jahr des Vertragsabschlusses und der in den Folgejahren fällige Rechnungsbetrag, wird jeweils in einer Summe (48,00 EUR zzgl. gesetzl. MwSt.) per SEPA-Lastschriftmandat (Anlage 3) eingezogen.

Daten Vertragspartner und Rechnungsadresse

(bitte vollständig ausfüllen, zutreffendes ankreuzen)

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Falls vorhanden: Firmenname	
Postleitzahl und Ort	
Straße und Hausnummer	
Telefon/Handy	
E-Mail	
Ggf. Umsatzsteuer-Ident. Nr.	
Berufserlaubnis / Qualifikation	
Ggf. IHK Reg. Nr.	
Polizeiliches Führungszeugnis	<input type="checkbox"/> einwandfrei <input type="checkbox"/> nicht einwandfrei
Insolvenzverfahren o.ä. (eröffnet oder im laufenden Verfahren)	<input type="checkbox"/> nein (weder aktuell noch im Zeitraum der letzten 7 Jahre) <input type="checkbox"/> ja

Ort, Datum

Unterschrift Vertragspartner

